OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351579/3/Bm/EP

Datum:
Linz, 23. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Juni 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Juni 2024, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Juni 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 22. Mai 2024 gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, 6/2020 und 107/2022, abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf seien mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Mai 2024 (richtig: 7. Mai 2024) Sozialhilfeleistungen in der Höhe von insgesamt 16.090,12 Euro für den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 12. Mai 2024 nachträglich zuerkannt worden. Dieser Betrag sei am 13. Mai 2024 auf dem Konto der Bf eingelangt. Sie verfüge daher gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG über verwertbares Vermögen, das über der Freibetragsgrenze des § 16 Abs. 1 Z 3 leg. cit. liege. Die Bf sei daher „*derzeit und auch in nächster Zeit nicht von einer sozialen Notlage betroffen*“.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 1. Juli 2024 fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Bf Sozialhilfe zuerkannt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen. Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, zu der Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 16.090,12 Euro sei es nur gekommen, weil ihr Sozialhilfeantrag im Jahr 2021 zunächst zu Unrecht abgewiesen worden sei. Die Bf treffe weder ein Verschulden an dieser rechtswidrigen Entscheidung noch daran, dass die daraufhin geführten Rechtsmittelverfahren drei Jahre gedauert hätten. Die Sozialhilfenachzahlung dürfe daher nicht zum Nachteil der Bf als Vermögen gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Oö. SOHAG gewertet werden. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, Nachzahlungen von Familienbeihilfe oder Pensionen seien als Vermögen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zu qualifizieren, sei aus Sicht der Bf nicht auf Nachzahlungen der Sozialhilfe anwendbar: „*Würde man nun eine Sozialhilfenachzahlung als Vermögen iSd Bestimmung [der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 Oö. SOHAG] ansehen, würde das bedeuten, dass Sozialhilfe auf Sozialhilfe angerechnet würde oder Sozialhilfe verwertet werden müsste, um Sozialhilfe beziehen zu können.*“ Bei einer derartigen Interpretation des Gesetzes hätte die belangte Behörde durch Verfahrensaussetzungen gemäß § 38 AVG stets die Möglichkeit, Sozialhilfenachzahlungen zu provozieren und durch deren Wertung als Vermögen im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG geringere Auszahlungen von Sozialhilfe zu erwirken. Unter den Vermögensbegriff des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes seien vielmehr nur Werte zu subsumieren, die aus anderen Quellen als der Sozialhilfe stammten. Davon abgesehen sei die Einstufung von Sozialhilfe-

nachzahlungen als Vermögen in Anbetracht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2022, G181/2022 u.a. (G181/2022-11, G203/2021-10, G232/2022-4), auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht haltbar.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Im Zuge der Durchsicht des Aktes fiel aufgrund des behördlichen Informationsblattes „Info BB 2023“ auf, dass die Bf für das Jahr 2023 offenbar noch keine Sozialhilfenachzahlung erhalten hat. Auf telefonische Nachfrage bei der belangten Behörde bestätigte diese, dass die Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 16.090,12 Euro - anders als im Bescheid angegeben - lediglich den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 31. Dezember 2022 und von 1. Jänner 2024 bis 12. Mai 2024 abdeckt. Erst im Beschwerdeverfahren sei aufgefallen, dass der Bf die Sozialhilfe für das Jahr 2023 irrtümlich nicht ausbezahlt worden sei. Dieser Fehler sei durch die Auszahlung von 7.543,68 Euro Ende August oder Anfang September 2024 beglichen worden. Die Bf habe das Geld inzwischen jedenfalls erhalten. Für den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 12. Mai 2024 seien ihr daher insgesamt nicht nur 16.090,12 Euro, sondern 23.633,80 Euro zugestanden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf ist iranische Staatsangehörige und wurde am tt.mm.jjjj geboren. Sie war zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung aufgrund einer Niederlassungsbewilligung seit mehr als vierzehn Jahren rechtmäßig in Österreich aufhältig. Der Aufenthaltstitel stand bis 11. August 2024 in Geltung; ob er verlängert wurde, ist dem erkennenden Gericht nicht bekannt. Die Bf hat ihren Hauptwohnsitz derzeit in Oberösterreich.

Die Bf stellte am 2. Juni 2021 einen Sozialhilfeantrag bei der belangten Behörde, der mit Bescheid vom 7. Juni 2021, GZ: SJF/SH, wegen Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Sozialhilfe gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG abgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde, die wiederum mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Oktober 2021, GZ: LVwG-351038/3/Bm, unter Zulassung einer ordentlichen Revision abgewiesen wurde. Die Bf wandte sich in der Folge an den Verwaltungsgerichtshof, der die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit Judikat vom 22. Jänner 2024, Ro 2022/10/0011-5, behob. Im fortgesetzten Verfahren gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde der

Bf mit Beschluss vom 14. Februar 2024, GZ: LVwG-351038/31/Bm/AK, statt, behob den angefochtenen Bescheid und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück. Diese erließ daraufhin den Bescheid vom 7. Mai 2024, GZ: SJF/SH, mit welchem der Bf für den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 12. Mai 2024 nachträglich Sozialhilfe zuerkannt wurde. Am 13. Mai 2024 ging für die Zeiträume von 2. Juni 2021 bis 31. Dezember 2022 und von 1. Jänner 2024 bis 12. Mai 2024 ein Betrag in der Höhe von insgesamt 16.090,12 Euro am Konto der Bf ein. Die Sozialhilfe für das Jahr 2023 wurde zunächst irrtümlich nicht ausbezahlt.

Am 22. Mai 2024 stellte die Bf einen neuerlichen Sozialhilfeantrag, der von der belangten Behörde mit gegenständlich angefochtenem Bescheid abgewiesen wurde. Begründend wurde ausgeführt, die Bf verfüge aufgrund der Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 16.090,12 Euro über Vermögen und sei damit von keiner sozialen Notlage betroffen.

Im Juli 2024 fiel der belangten Behörde auf, dass der Bf die Sozialhilfe für das Jahr 2023 irrtümlich nicht ausbezahlt worden war. Die Nachzahlung für das Jahr 2023 in der Höhe von 7.543,68 Euro wurde daraufhin am 20. August 2024 freigegeben und Ende August oder Anfang September an die Bf ausbezahlt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, der Beschwerde und den zitierten, amtsbekannten Entscheidungen der belangten Behörde, des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und des Verwaltungsgerichtshofes sowie aus dem Aktenvermerk des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Oktober 2024 betreffend die zusätzliche Nachzahlung von Sozialhilfe in der Höhe von 7.543,68 Euro.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„§ 28. (3) [...] Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die

Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

[...]

§ 16

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

[...]

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[…]
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.“

III.3. Grundsätzlich sind nach dem oben zitierten § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sowohl zur Verfügung stehende Leistungen Dritter als auch verwertbares Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allerdings davon aus, dass dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz immanent ist, dass Leistungen nach diesem Landesgesetz - wie etwa Sozialhilfeleistungen oder Behindertenzuschläge gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG - bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen nicht zu berücksichtigen sind. Die Rechtsanschauung, bereits ausbezahlte Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz seien bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen als Einkommen oder Vermögen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu werten und damit sozusagen auf sich selbst anzurechnen, zöge in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich problematische, sinnwidrige Ergebnisse nach sich:

Zum einen wären bei konsequenter Anwendung dieses Rechtsstandpunkts nachträgliche Auszahlungen der Sozialhilfe, die aus der dreimonatigen Entscheidungsfrist des § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG resultieren, im Sinne des § 14 Abs. 1 leg. cit. anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Stellt eine Person beispielsweise am 1. September 2024 einen Sozialhilfeantrag, hat die Behörde gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG bis 1. Dezember 2024 Zeit, über diesen Antrag zu entscheiden. Spricht sie nach drei Monaten eine („Nach-“)Zahlung für die Monate September, Oktober und November in der Höhe von 3.467,52 Euro (1.155,84 [= Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende im Jahr 2024]*3) sowie für die darauffolgenden Monate Sozialhilfeleistungen in der Höhe von monatlich je 1.155,84 Euro zu und verfügt die betroffene Person über verwertbares, unter der Freibetragsgrenze des § 16 Abs. 1 Z 3 leg. cit. liegendes Vermögen von 4.000 Euro, käme es durch die Auszahlung des Betrages in der Höhe von 3.467,52 Euro zu einer Überschreitung der Vermögensfreibetragsgrenze. Es wäre folglich eine Neuberechnung des

Sozialhilfeanspruchs durchzuführen, was finanziell nachteilige Auswirkungen für die bezugsberechtigte Person hätte.

Zum anderen bestünde im Falle von Sozialhilfenachzahlungen regelmäßig auch eine Pflicht zum Kostenersatz nach § 30 Oö. SOHAG. Wird zum Beispiel einer Person, die sich in einer sozialen Notlage befindet, aufgrund eines Behördenfehlers zunächst keine Sozialhilfe gewährt, aber aufgrund eines erfolgreich eingelegten Rechtsmittels ein Jahr später nachträglich ein Betrag in der Höhe von rund 13.870 Euro (1.155,84*12) ausbezahlt, hätte die Behörde für in der Vergangenheit gewährte Sozialhilfeleistungen - unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmung des § 33 leg. cit. - Kostenersatzansprüche gemäß § 30 Oö. SOHAG geltend zu machen. Die betroffene Person hätte der Behörde im genannten Beispiel den über der Vermögensfreibetragsgrenze liegenden Betrag - somit die Hälfte der Summe, die ihr aufgrund ihres Rechtsmittels nachträglich zugesprochen und ausbezahlt wurde - wieder zurückzuzahlen.

Weiters wäre nach dieser Rechtsansicht etwa auch die Nachzahlung eines Behindertenzuschlags gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG als Einkommen zu qualifizieren. Laufende Sozialhilfeleistungen würden dadurch entsprechend verringert (vgl. zu dieser Thematik das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. Februar 2024, GZ: LVwG-351469/2/Bm/AK).

In dieselbe Kerbe schlägt der gegenständliche Bescheid der belangten Behörde, in dem die Nichtgewährung weiterer Sozialhilfeleistungen mit einer - aufgrund eines Behördenfehlers zustande gekommenen - Sozialhilfenachzahlung gerechtfertigt wird: Wie festgestellt, wies die belangte Behörde den Sozialhilfeantrag der Bf vom 2. Juni 2021 mit Bescheid vom 7. Juni 2021, GZ: SJF/SH, ab. Das die behördliche Entscheidung bestätigende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Oktober 2021, GZ: LVwG-351038/3/Bm, wurde vom Verwaltungsgerichtshof knapp drei Jahre später als rechtswidrig erkannt und behoben. Der Bf wurde für den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 12. Mai 2024 schließlich erst mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Mai 2024, GZ: SJF/SH, Sozialhilfe zugesprochen. Mit dem Argument, die Bf verfüge nunmehr über Vermögen und befinde sich in keiner sozialen Notlage mehr, wurde ihr weitere Sozialhilfe verwehrt.

III.4. Wie die oben dargestellten Fälle zeigen, hätten die hilfesuchenden Personen nach der Rechtsansicht der belangten Behörde stets das volle Risiko behördlicher Verzögerungen bzw. behördlicher Fehlentscheidungen zu tragen. Sie hätten etwa

- im Falle rechtmäßig verzögert ausbezahlter Sozialhilfeleistungen (vgl. etwa § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG),
- im Falle zunächst unrechtmäßig abgelehnter und in der Folge nachträglich gewährter Sozialhilfeleistungen (vgl. die gegenständliche Sozialhilfenachzahlung),

- im Falle zunächst zu niedrig bemessener Sozialhilfeansprüche, die in Folge eines Rechtsmittels und einer Neuberechnung Nachzahlungen nach sich ziehen (vgl. § 24 Abs. 5 Oö. SOHAG) sowie
- im Falle irrtümlich verspätet ausbezahlter Sozialhilfeleistungen (vgl. die gegenständlich verspätet erfolgte Auszahlung für das Jahr 2023 in der Höhe von 7.543,68 Euro)

nicht nur eine Verlängerung ihrer sozialen Notlage zu erdulden, sondern müssten darüber hinaus eine künftige Nichtgewährung von Sozialhilfe, eine Kürzung oder Einstellung von Sozialhilfeleistungen bzw. gar eine Kostenersatzpflicht gemäß § 30 Oö. SOHAG fürchten. Rechtsmittel brächten insofern ein gewisses finanzielles Risiko mit sich. Bedenklich ist dies nicht nur aus Rechtsschutzgründen, sondern auch angesichts des Umstands, dass Sozialhilfenachzahlungen von den betroffenen Personen oftmals zur Begleichung von während der Notlage aufgenommenen Schulden heranzuziehen sind. Fänden Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen Berücksichtigung, würde die Höhe der einer Person insgesamt gewährten Sozialhilfe aber nicht nur durch Behördenfehler bzw. -irrtümer, wie die oben genannten, maßgeblich beeinflusst; die Behörden hätten darüber hinaus zumindest begrenzte Möglichkeiten, auf die Höhe der insgesamt auszubezahlenden Sozialhilfeleistungen Einfluss zu nehmen: Auszahlungen könnten etwa durch bloßes Zuwarten oder Verfahrensaussetzungen gemäß § 38 AVG verzögert werden - die höheren Nachzahlungsbeträge hätten in der Folge eine anspruchsmindernde Wirkung. Durch all diese Faktoren würden die Unsicherheiten hilfsbedürftiger Personen in finanziellen Belangen um ein Vielfaches verstärkt und die in § 1 Oö. SOHAG normierten Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe dadurch konterkariert (vgl. vor allem die Ziele, zur Vermeidung sozialer Notlagen beizutragen [Abs. 2 Z 1]; Personen zu befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden [Abs. 2 Z 2] und eine nachhaltige soziale Stabilisierung anzustreben [Abs. 2 Z 6]).

III.5. Beließe man es im gegenständlichen Fall bei der Entscheidung der belangten Behörde, wäre die Bf - die während ihrer sozialen Notlage einen langwierigen Rechtsstreit auf sich nehmen musste, um die ihr zustehende Sozialhilfe zu erhalten - durch die behördliche Fehlentscheidung vom 7. Juni 2021, GZ: SJF/SH, finanziell insgesamt schlechter gestellt, als wenn es zu keinem Behördenfehler gekommen wäre. Ohne ihr Verschulden und trotz des Erfolgs ihres Rechtsmittels erhielte sie insgesamt weniger Sozialhilfeleistungen, als wenn der Behörde kein Fehler unterlaufen wäre: Hätte die Behörde der Bf aufgrund ihres Antrags vom 2. Juni 2021 sogleich Sozialhilfe gewährt und monatlich ausbezahlt, wäre die nunmehrige Argumentation, sie sei durch eine Sozialhilfenachzahlung zu Vermögen gelangt, nicht schlagend geworden.

III.6. Vor diesem Hintergrund kann die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe sei der Einsatz

eigener Mittel unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende Einkommen und/oder Vermögen erhalten hat (vgl. etwa VwGH 07.12.2023, Ra 2022/10/0195; 18.07.2023, Ro 2021/10/0005), nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Dasselbe gilt für seine Judikatur, Nachzahlungen der Familienbeihilfe oder Pension seien bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen als Vermögen zu berücksichtigen (vgl. etwa VwGH 25.04.2013, 2011/10/0123; 28.02.2018, Ra 2016/10/0055).

Wie bereits dargelegt, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vielmehr davon aus, dass bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Leistungen außer Betracht zu bleiben haben, die dieses selbst normiert. Eine solche Sichtweise ist wohl auch im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes geboten. Es erscheint sinnwidrig, Leistungen, die einer Person berechtigt auf Grundlage des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes zukommen, als Einkünfte bzw. Vermögen im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu deklarieren, um sie bei der Bemessung der Sozialhilfe anrechnen und sie dadurch faktisch wieder zurückholen zu können. Ein solch unbilliges Ergebnis kann dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden.

Von der belangten Behörde wird im gegenständlichen Fall daher zu erheben sein, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet, wenn die Sozialhilfenachzahlungen nicht in die Bemessung des Sozialhilfeanspruchs miteinbezogen werden.

III.7. Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG unter anderem dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde nicht oder nur ansatzweise ermittelt hat (vgl. etwa VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077).

Im gegenständlichen Fall fehlen wesentliche, für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Ermittlungen betreffend die Frage, ob sich die Bf bei Außerachtlassung der Sozialhilfenachzahlungen in der Höhe von 16.090,12 Euro und von 7.543,68 Euro in einer sozialen Notlage befindet. Die belangte Behörde hat im weiteren Verfahren daher entsprechende Erhebungen zu tätigen. Davon abgesehen wird vor dem Hintergrund, dass der Aufenthaltstitel der Bf offenbar am 11. August 2024 abgelaufen ist, auch zu klären sein, ob dieser verlängert wurde. Bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe gemäß §§ 5, 6 Oö. SOHAG wäre eine Berechnung des konkreten Sozialhilfeanspruchs der Bf vorzunehmen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst durchführen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe

in der Sache selbst entscheiden, weil der Bf dadurch eine Instanz genommen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil sich der Verwaltungsgerichtshof, soweit ersichtlich, noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (z.B. Sozialhilfe, Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 leg. cit.) bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen als Einkommen bzw. Vermögen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu berücksichtigen sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier